

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die PraO-BA F enthält zwei Teile mit spezifische Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum und
 - II. Praktikum (Betriebspraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum findet vor Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studiensemesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Das Betriebspraktikum im 7. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dem die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert bleiben. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Vorpraktikum

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Die Fachrichtung empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 4 Inhalte des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte auch praktische Betriebsarbeiten kennenlernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
 - Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz,

Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,

- Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
 - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
 - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
 - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
 - praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).
- (3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb ein Praktikumsvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) mit den Bewerbungsunterlagen der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) vorzulegen.

§ 6 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO-BA F, Anhang C) beinhaltet eine kurze Beurteilung des Praktikanten sowie die Bestätigung der Umsetzung der festgelegten Inhalte des Vorpraktikums (§ 4 PraO-BA F). Es ist spätestens zum Ablauf des Monats, in dem der Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters liegt beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen

- (1) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt wird als Vorpraktikum anerkannt.

- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft ganz oder teilweise anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

II. Praktikum (Betriebspraktikum)

§ 8 Allgemeines

Das Betriebspraktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss aller in den Semestern 1 bis 4 abschließenden Module auch einen früheren Beginn genehmigen. Sind die genannten Mindestanforderungen zur Genehmigung nicht erfüllt oder waren sie bei einem anderenorts erbrachten Praktikum zu Beginn der Aufnahme desselben nicht gegeben, ist die Zulassung zum Betriebspraktikum oder die Anerkennung eines anderenorts geleisteten Praktikums nicht möglich.

§ 9 Ausbildungsziel

Ziel des Betriebspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 10 Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle).
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.
- (4) Sollten Praxisstelle und Praktikant es wünschen, kann das Praktikum über die geforderten 13 Wochen hinaus fort dauern, wobei die Regelungen des § 15 PraO-BA F zum Praktikum davon unberührt bleiben.

§ 11 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§ 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzen und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.
- (2) Folgende Inhalte sollen in einem öffentlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:
 - Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
 - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
 - Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
 - Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
 - Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
 - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
 - Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.
- (3) In den anderen unter § 12 Absatz 4 PraO-BA F des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
 2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO-BA F)
 3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
 4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
 5. Zeugnis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO-BA F)
- (5) Das Zeugnis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeiten und eventuelle Fehlzeiten enthalten.
- (6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht sind in einem Merkblatt des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft zusammengestellt.

§ 12 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO-BA F). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 9 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 11 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Der Praktikumsbetrieb muss über eine ausreichende Größe verfügen, um eine entsprechende Vielfalt an Tätigkeitsaufgaben zu präsentieren. Staatliche Forstbetriebe verfügen über diese Breite.
- (4) Bei kommunalen und privaten Forstbetrieben, Unternehmen der Holz- und Papierwirtschaft, National- bzw. Naturparks oder ähnlichen Einrichtungen des Naturschutzes, privaten forstlichen Planungsbüros, forstlichen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Erwerbswirtschaft ist die Eignung als Ausbildungsbetrieb dem Praktikantenamt nachzuweisen.
- (5) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (6) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 13 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO-BA F). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - ein Zeugnis gemäß § 11 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten, fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 11 Absatz 4 zu

- erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO-BA F beigefügt.

§ 14 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

§ 15 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 11 Absatz 4, PraO-BA F entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen.
- (2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist der zehnte auf das Praktikumsende folgende Arbeitstag.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen vom Praktikantenamt zu benennenden Mitarbeiter der Fachrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen nach dokumentierter Abgabe des Berichtes bei der durch das Praktikantenamt zu benennenden Stelle.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (siehe Anhang F der PraO-BA F).
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine Berufsausbildung können wegen der andersartigen Inhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum

Anhang B zur PraO-BA F:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO-BA F:	Praktikantenzugnis der Praktikumsstelle
Anhang D zur PraO-BA F:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO-BA F:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO-BA F:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt
Anhang G zur PraO-BA F:	Mustervertrag Betriebspraktikum

Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum

Vertrag über ein Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen _____

und

Herrn / Frau _____

wohnhaft in _____

wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

§ 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums
Herr / Frau _____.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

§ 2 Haftung und Vergütung

1. Der Praktikant weist gegenüber der Praktikumsstelle durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Körper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.
3. Eine Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für finanzielle Nebenleistungen, wie Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Der Praktikant hat eigenverantwortlich für einen insoweit erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 3 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.
2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang C, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1 Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum) wurde vorgelegt.

Datum

Unterschrift

Anhang B zur PraO-BA F: Anmeldung zum Praktikum beim Praktikantenamt

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am Matrikelnummer :

Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

.....
.....
.....

Ich möchte vom bis mein Praktikum in folgender Praktikumsstelle
ableisten (Bezeichnung und Adresse der Praktikumsstelle):

.....
.....
.....

Verantwortlicher der Praktikumsstelle (Name, Funktion, Telefon, E-Mail):

.....
.....

Praktikumsinhalte kurz:

.....
.....
.....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den Unterschrift Studierende(r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den Unterschrift Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den Unterschrift Fachhochschulbetreuer

Anhang D zur PraO-BA F: Formular Wochenbericht

Wochenbericht

für die Woche vom bis

Name, Vorname des Praktikanten / der Praktikantin:

Praktikumsstelle:

(Stichwortartige Beschreibung von Art, Umfang und fachlichem Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Anhang E zur PraO-BA F: Deckblatt Praktikumsbericht

Praktikumsbericht

Name, Vorname des Praktikanten:

Matrikelnummer:

E-Mail-Adresse:

über das im Zeitraum vom bis

abgeleistete Betriebspraktikum bei:

Firmenbezeichnung:

Adresse:

Betreuer:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Ausbildungsbeauftragter der
Praktikumsstelle
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

.....
Betreuer der Fachhochschule Erfurt
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Anhang F zur PraO-BA F: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau:

Matrikelnummer:

geb. am:

Studierende(r) an der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und
Ökosystemmanagement
das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Anhang G zur PraO-BA F: Mustervertrag Betriebspraktikum

1. Ausfertigung Studierende
2. Ausfertigung Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung Praktikantenamt
der Fachrichtung Forstwirtschaft
der FHE

Praktikantenvertrag

Für das Praktikum im Wintersemester wird zwischen

.....
(Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn / Frau

.....
(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn / Frau

(Familienname, Vorname)

geboren am:

in:

wohnt in

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-268,

Fax: 0361/6700-270, E-Mail des Studentensekretariats: lgf-studsekretariat@fh-erfurt.de

Matrikelnummer:

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

(nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praktikum auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Das Praktikum erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen des Clusters Forst und Holz außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praktikums bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule.
- (2) Für das Praktikum gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der FH Erfurt nebst der Praktikumsordnung als Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Studierenden/Studierende in der Zeit vom..... bis..... =Wochen für das o.g. Praktikum unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte nach Abschnitt II, §§ 9 und 11 PraO-BA F auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht,
 5. ein Fernbleiben von dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich diesem und der Fachhochschule Erfurt anzuzeigen und selbst verschuldete Fehlzeiten nachzuholen,
 6. die Bestimmungen der Praktikumsordnung und des Merkblattes des Studienganges einzuhalten.

§ 3 Ziele und Inhalte des betrieblichen Praktikums

- (1) Die betriebliche Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Erlangung sozialer Kompetenzen und soll im Bereich der Forstwirtschaft oder benachbarter Berufsfelder nachstehend genannte Tätigkeitsfelder umfassen. Hervorzuheben ist die während des Praktikums weitestgehend selbständige Erfüllung einer konkreten Aufgabenstellung unter Anleitung der Verantwortlichen der Praktikumsstelle (spezielles Projekt).
- (2) Folgende Ausbildungsfelder sollen behandelt werden
 - Betriebliche Verhältnisse (z.B. Organisationsstruktur, Abläufe, Größe, Aufbau, Branche, Besonderheiten, Probleme, Produkte, Marketing, Standortsbedingungen)
 - Betriebsplanung und Arbeitsorganisation (z.B. Personal-, Kosten- und Zeitplanung, Arbeitsablauf- und Ressourcenplanung, Unfallverhütung, Warenbestandshaltung, Kundenakquise, Produktstrategien, Marketing, Auftragssteuerung und – abwicklung, Vor- und Nachkalkulationen)
 - Verwaltung (z.B. Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Bilanzierung, Kosten - und Erfolgsrechnung, Lohnrechnung, Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragswesen)

- Praktische Betriebsarbeiten (Auftragserteilung und – überwachung, Auftragsabrechnung und - übergabe, Vorsicht bei praktischer Mitarbeit/Unterweisungen/Unfallschutz)

Für die jeweilige Praktikumsstelle sind die Arbeitsfelder sinngemäß zu gestalten.

(3) Folgende Richtgrößen gelten für die Sollausbildungstage

- Planung, Arbeitsorganisation, Betriebssteuerung 10
- Betriebsarbeiten 10
- Betriebsdurchlauf und –überblick 10
- Verwaltungsaufgaben 10
- Öffentlichkeitsarbeit 10
- Spezielle Aufgaben 15

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Der Studierende erhält monatliche EUR_____als Praktikumsvergütung/Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____als verantwortlichen Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstage) aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt des Studienganges zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung **ungültig!**

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Studierende/r

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der Fachhochschule Erfurt

Datum, Unterschrift, Stempel

Achtung!

Verträge müssen spätestens 4 Wochen **vor** Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden!

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

**) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.